

## ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-004

vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

### Bericht

**Kinga Gál**

Rückkehrausweis der EU

**A8-0433/2018**

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2018)0358 – C8-0386/2018 – 2018/0186(CNS))

---

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 19

##### *Vorschlag der Kommission*

(19) Im Einklang mit den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung<sup>24</sup> sollte die Kommission diese Richtlinie insbesondere auf der Grundlage der Informationen bewerten, die im Rahmen spezifischer Monitoring-Regelungen eingeholt werden, um die Auswirkungen der Richtlinie zu beurteilen und zu prüfen, ob es weiterer Maßnahmen bedarf.

---

<sup>24</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April

##### *Geänderter Text*

(19) Im Einklang mit den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung<sup>24</sup> sollte die Kommission diese Richtlinie insbesondere auf der Grundlage der Informationen bewerten, die im Rahmen spezifischer Monitoring-Regelungen eingeholt werden, um die Auswirkungen der Richtlinie zu beurteilen, ***einschließlich der Auswirkungen auf die Grundrechte***, und zu prüfen, ob es weiterer Maßnahmen bedarf. ***Die Bewertung sollte dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur für Grundrechte zur Verfügung gestellt werden.***

---

<sup>24</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt, übermittelt binnen **36** Stunden nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Informationen eine Antwort gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/637, in der er bestätigt, ob der Antragsteller einer seiner Staatsangehörigen ist. Sobald die Staatsangehörigkeit des Antragstellers bestätigt ist, stellt der Hilfe leistende Mitgliedstaat dem Antragsteller spätestens an dem Arbeitstag, der auf den Arbeitstag folgt, an dem die Antwort des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt, ergangen ist, den betreffenden Rückkehrausweis aus.

#### *Geänderter Text*

3. Der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt, übermittelt binnen **24** Stunden nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Informationen eine Antwort gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/637, in der er bestätigt, ob der Antragsteller einer seiner Staatsangehörigen ist. Sobald die Staatsangehörigkeit des Antragstellers bestätigt ist, stellt der Hilfe leistende Mitgliedstaat dem Antragsteller spätestens an dem Arbeitstag, der auf den Arbeitstag folgt, an dem die Antwort des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt, ergangen ist, den betreffenden Rückkehrausweis aus.

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen dürfen die Mitgliedstaaten die in den Absätzen 1 und 3 festgelegten Fristen überschreiten.

#### *Geänderter Text*

4. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen dürfen die Mitgliedstaaten die in den Absätzen 1 und 3 festgelegten Fristen **unter- oder** überschreiten.

#### *Begründung*

*In Extremsituationen kann es notwendig sein, dass der Hilfe leistende Mitgliedstaat den EU-Rückkehrausweis früher als am „folgenden Arbeitstag“ nach Erhalt der Bestätigung der Identität durch den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt, übergibt, um beispielsweise zu vermeiden, dass Wochenenden oder Feiertage den Prozess verzögern.*

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Frühestens **fünf** Jahre nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie führt die Kommission eine Evaluierung dieser Richtlinie durch und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse einschließlich einer Einschätzung der Angemessenheit des Sicherheitsniveaus der personenbezogenen Daten.

#### *Geänderter Text*

1. Frühestens **drei** Jahre nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie führt die Kommission eine Evaluierung dieser Richtlinie durch und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse einschließlich einer Einschätzung der Angemessenheit des Sicherheitsniveaus der personenbezogenen Daten **und der möglichen Auswirkungen auf die Grundrechte**.